



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Verlustverrechnung für Kapitalanleger rückwirkend eingeschränkt

Stand: 23.08.2006

Der vom Bundeskabinett am 23.8.2006 beschlossene Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2007 sieht unter anderem vor, dass § 15b EStG nunmehr auch bei den Kapitaleinkünften nach § 20 EStG Anwendung findet, und zwar rückwirkend für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 bei allen Fondsbeitritten ab dem 11.11.2005. Der vorherige Referentenentwurf hingegen ging noch vom Tag des Kabinettsbeschlusses aus.

*Zum Hintergrund:* Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BGBl. I 2005 S. 2683) schränkte die Steuerbegünstigung von Film-, Videogame-, Windkraft-, Solarenergie-, Leasing- und Wertpapierhandels-Fonds über den neuen § 15b EStG drastisch ein. Hiernach sind bei Fondsbeitritten ab dem 11.11.2005 Verluste nur noch mit Gewinnen aus dem gleichen Modell, aber nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar.

Betroffen von dieser Regelung sind alle modellhaft konzipierten Anlageformen, die in der Investitionsphase mit negativen Einkünften kalkulieren, die höher als 10 Prozent des Eigenkapitals sind. Das gilt neben geschlossenen Fonds auch stille Gesellschaften sowie die fremdfinanzierte Privatrente, nicht hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen, da § 20 EStG keinen Bezug auf den eingeführten § 15b EStG nimmt.

Dies wird jetzt über die Einfügung von § 20 Abs. 2b EStG nachgeholt. Somit können auch in diesem Bereich Verluste in der Investitionsphase nur mit späteren Überschüssen aus dem gleichen Modell verrechnet werden, sofern diese über 10 Prozent der Anlagesumme ausmachen.

**Hinweis:** Die Neuregelung des § 20 Abs. 2b gilt bereits für Verluste aus dem gesamten Jahr 2006, sofern Anleger einem Fonds nach dem 10.11.2005 beigetreten sind (§ 52 Abs. 37d EStG). Fondsanleger haben von diesem Vorhaben aber erst durch den Kabinettsbeschluss vom 23.8.2006 erfahren, sodass verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.



Grundsätzlich betroffen sind Fonds, die Wertpapiere zum Großteil auf Kredit erwerben sowie vermögensverwaltende Lebensversicherungsfonds.

Die rückwirkende Anwendung wird damit begründet, dass durch den Ausschluss des § 20 EStG von den Regelungen zur Bekämpfung von Steuerstundungsmodellen entsprechende Modelle auf dem Markt massiv angeboten werden, die mit hoher Fremdfinanzierung abgezinste Schuldverschreibung erwerben. Hieraus ergeben sich hohe Werbungskosten, die im ersten Jahr bis zu 258 % des geleisteten Eigenkapitals ausmachen können. In den Folgejahren fallen dann Werbungskosten in Höhe der laufenden Schuldzinsen an. Erst im Jahr der Einlösung bei Endfälligkeit oder bei einer vorzeitigen Veräußerung werden steuerpflichtige Einnahmen erzielt.

Die rückwirkende Anwendungsregelung sichert in erheblichem Umfang das Steueraufkommen. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 2007 in der ersten Juli-hälfte hat zu einem weiteren „run“ auf diese Modelle geführt. Die Anwendung der Vorschrift auf den Veranlagungszeitraum 2006 ist zulässig. Die Einkommensteuer entsteht erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Auf Seiten der Steuerpflichtigen besteht kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Gesetzeslage. Der Gesetzgeber hat mit § 15b seine Absicht zum Ausdruck gebracht, dass er Steuerstundungsmodelle generell wirkungsvoll beschränken wollte und die seinerzeit auf dem Markt angebotenen Steuerstundungsmodelle beispielhaft aufgelistet. Damit wurde jegliches Vertrauen von Steuerpflichtigen, dass der Gesetzgeber neue Steuerstundungsmodelle akzeptieren würde, zerstört.

Die Gesetzeslage hat aufgrund des massiven Auftretens von Steuerstundungsmodellen bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu nicht hinnehmbaren Gestaltungen geführt, die der generellen Einschätzung von Steuerstundungsmodellen durch den Gesetzgeber im Jahre 2005 klar widersprechen und zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte führen würden, wenn nicht die Anwendungsregelung den gesamten Veranlagungszeitraum mit einbezieht. Der Gesetzgeber ist berechtigt, eine als wirtschaftlich unsinnig erkannte und auf Steuer-Vermeidung abzielende steuerliche Gestaltung und die damit aufgetretenen Missstände der Gesetzeslage alsbald abzustellen, ohne dass Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzen der bisherigen Gesetzeslage unterlaufen können.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**

**Fon: 0211/43 83 560**

**Fax: 0211/43 83 5611**

**E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de**

**E-Mail: fuchs@axis.de**